

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 1184/24/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **28.04.2025**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 17.12.2024 einen Artikel unter dem Titel „Neue Grundsteuer trifft Hagener mit Wucht“. Der Beitrag informiert über einen Beschluss des Stadtrates im Hinblick auf die Grundsteuer. Konkret heißt es dabei: „Denn der Rat hat in seiner letzten Sitzung vor der Weihnachtspause sich auf einen einheitlichen Grundsteuersatz-B-Hebesatz für alle Wohn- und Nicht-Wohngrundstücke von 1139 Prozentpunkten (vorher: 750) verständigt.“

II. Der Beschwerdeführer sieht eine falsche Darstellung, denn es habe keine Verständigung, sondern eine Abstimmung mit 36 Ja-Stimmen und 13 Nein-Stimmen gegeben. Dies werde durch die gewählte Formulierung aber nicht deutlich. Sie erwecke einen unzutreffenden Eindruck.

III. Die Rechtsabteilung führt aus, dass durch die Formulierung „der Rat hat [...] sich [...] verständigt“ entgegen der Annahme des Beschwerdeführers nicht der Eindruck erweckt werde, diese Verständigung sei einstimmig erfolgt. Dies sei nicht im Ansatz im Wortlaut oder Kontext der Äußerung angelegt. Vielmehr sei vom Gegenteil auszugehen. Es sei gemeinhin bekannt, dass der Stadtrat die Versammlung der gewählten Vertreter einer Stadt und damit ein pluralistisch besetztes Gremium sei, das repräsentativ für die Wählerschaft der Stadt

stehe. Der Beschwerdeführer ergänze selbst, dass sich der Stadtrat in Hagen aus 10 Parteien bzw. Fraktionen zusammensetze. Allein daraus sei ersichtlich, dass eine einstimmige Entscheidung zu einem umstrittenen Thema wie der Grundsteuer realitätsfern wäre. Offensichtlich gemeint sei, dass der Rat die beschriebene Verständigung unter Anwendung der vorgesehenen Methode der Entscheidungsfindung – einer Mehrheitsentscheidung nach Abstimmung – vorgenommen habe. Dies entspreche der demokratischen Gepflogenheit, dass Mehrheitsentscheidungen auch für die unterlegene Minderheit verbindlich seien – und im Zweifel sogar mitgetragen würden.

Ungeachtet der Unbegründetheit der Beschwerde habe die Redaktion die Online-Fassung des beanstandeten Artikels um die mit „Ja“ stimmenden Fraktionen ergänzt. Dort hieße es nun:

„Denn der Rat hat in seiner letzten Sitzung vor der Weihnachtspause sich mit den Stimmen von CDU, SPD, Grünen, FDP und HAK auf einen einheitlichen Grundsteuer-B-Hebesatz für alle Wohn- und Nicht-Wohngrundstücke von 1139 Prozentpunkten (vorher: 750) verständigt.“

Um auch Leserinnen und Leser der Printausgabe mit der o. g. Information zu erreichen, habe die Redaktion bei einer späteren Berichterstattung am 21.01.2025 das fraktionsscharfe Abstimmungsergebnis berücksichtigt und nachgereicht.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung keine Verletzung der publizistischen Grundsätze. Die Mehrheit der Mitglieder ist der Auffassung, dass es sich bei der Formulierung „verständigt“ um ein presseethisch nicht zu beanstandendes Synonym für das Ergebnis einer demokratischen Abstimmung handelt. Der Begriff bedeutet nicht zwingend, dass bei der Entscheidung Einigkeit geherrscht hat. Eine falsche Tatsachendarstellung und damit verbunden einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex definierte journalistische Sorgfaltspflicht kann das Gremium daher nicht feststellen.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit 5 Ja- und 2 nein-Stimmen.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>